

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen in der “Diebrocker Straße von Wallenbrücker Straße bis einschließlich des Flurstücks 152 (Diebrocker Straße 32)”

vom 26.06.2026

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) sowie des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155) und des § 3 Abs. 13 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bielefeld vom 16. August 1988 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30. Juli 2010 hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 11.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Bielefeld erhebt für den Aufwand, der ihr infolge der in den Jahren 2022-2023 durchgeführten Bauarbeiten in der „Diebrocker Straße von Wallenbrücker Straße bis einschließlich des Flurstücks 152 (Diebrocker Straße 32)“ entstanden ist, Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bielefeld vom 16. August 1988 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30. Juli 2010.

Abweichend von § 3 Abs. 3 Nr. 1 e) der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bielefeld vom 16. August 1988 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30. Juli 2010 wird der Anteil der Beitragspflichtigen

für die Teileinrichtung Beleuchtung auf 60 v. H.

festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 07.11.2023 in Kraft.